

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Gemeinschaftsräume
der Gemeinde Lanze
vom 24. Februar 2009**

durchgeschriebene Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Gemeinschaftsräume der Gemeinde Lanze vom 08.03.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Februar 2009 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, des Flures, der Küche, des Inventars und der Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich Nebenräume steht allen Vereinen und Verbänden (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Lanzer Wählervereinigungen) sowie Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lanze zu.

Die Nutzung ist nur für Hochzeitsfeiern, „runde Geburtstage“ ab dem dreißigsten Lebensjahr, Taufen und Konfirmation/Kommunion oder ähnliche religiöse bzw. weltanschauliche Feste zulässig. Über weitere Nutzungen entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bzw. ihre/seine Vertreterin oder Vertreter. Für regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist von den Vereinen, Gruppen und Verbänden eine jährliche Meldung abzugeben und in einem Benutzungsplan aufzunehmen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und das Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Jede Beschädigung und der Verlust von Teilen der Einrichtung ist vom Benutzer umgehend bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister zu melden. Auf die Schadenersatzpflicht wird hingewiesen.

Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind diese gereinigt zu übergeben.

Personen, in deren Wohnung meldepflichtige übertragbare Krankheiten auftreten, dürfen den Gemeinschaftsraum während der Ansteckungszeit nicht benutzen.

§ 5

Benutzungsgebühren

a) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes durch örtliche Vereine, Gruppen und Verbände, die als gemeinnützig anerkannt sind (z. B. TTC Lanze) und öffentliche Veranstaltungen (z. B. Kinderfasching), ist gebührenfrei. Die Reinigungsgebühr für Kleingruppen wird gesondert geregelt.

b) Für die private Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR je Tag erhoben, wobei Auf- und Abbauzeiten nicht gesondert berechnet werden.

c) Über die Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 6

Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter oder eine von der Gemeinde bestimmte Person aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lanze, den 24. Februar 2009

Gemeinde Lanze
Der Bürgermeister
gez. Ohle

Veröffentlichung:

Satzung	Lübecker Nachrichten: 06.05.2009 In Kraft getreten: 07.05.2009
Satzung	Lübecker Nachrichten: 09.04.2019 In Kraft getreten: 10.04.2019